

STATUTEN

der

Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Emmen

in

Emmen/LU

26.10.2022/HoUe
24.11.2022/dwe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- | | |
|------|---|
| Name | 1 Die Eigentümer der im Anhang I aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Emmen bilden gemäss § 60, Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (KLwV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EG ZGB unter dem Namen Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Emmen. |
| Sitz | 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Emmen. |

§ 2 Zweck

- | | |
|-------|---|
| Zweck | Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt, umfassend den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung der im Anhang II (Beizugsgebiets-/Werkplan) dargestellten und im Anhang III (Verzeichnis) aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Kant. Landwirtschaftsgesetz - Kant. Strassengesetz - Kant. Waldgesetz - Kant. Perimeterverordnung |
|-------|---|

§3 Haftung

- | | |
|---------|--|
| Haftung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum. 2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. 3 Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft. 4 Die Genossenschaft schliesst eine Versicherung ab. |
|---------|--|

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- | | |
|----------------|--|
| Mitgliedschaft | <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglieder der Genossenschaft können alle Eigentümer von Grundstücken werden, die die Anlagen der UHG Emmen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden. 2 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang I beizugeben ist. 3 Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. |
|----------------|--|

- 4 Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a KLwV)
- 5 Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, Gesamteigentümer werden zusammen als ein Mitglied betrachtet und entsprechend im Grundeigentü-
merverzeichnis aufgeführt.

C. Organisation

§ 5 Organe

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

§ 6 Zuständigkeit

Zuständigkeit 1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
- e) die Genehmigung des Budgets;
- f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
- g) der Beschluss und die Änderung von Reglementen;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4, Abs.3);
- k) die Auflösung der Genossenschaft;
- l) Beschluss über die Beiträge der Mitglieder;
- m) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Körperschaften;
- n) Beschlüsse über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Vermietung oder Gewährung von Baurechten bei genossenschaftseigenen Grundstücken;
- o) Beschlüsse über die Übernahme von Anlagen zum Unterhalt.

2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

§ 7 Einberufung

- Einberufung
- 1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
 - 2 Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels oder des Versands).
 - 3 Zu den Versammlungen (inkl. Beilagen) kann durch Brief, Briefpost oder auf digitalem Weg eingeladen werden.

§ 8 Stimmrecht, Stellvertretung

- Stimmrecht,
Stellvertretung
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, Gesamteigentümer oder Strassen-/Unterhaltsgenossenschaften verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
 - 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

§ 9 Beschlussfassung

- Beschluss-
fassung
- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
 - 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

§ 10 Protokoll

- Protokoll
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

- | | |
|----------------------|---|
| Zusammen-
setzung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3-6 weiteren Mitgliedern/Personen. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar. 2 Die Einwohnergemeinde Emmen hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Dieser wird nicht durch die Generalversammlung gewählt, sondern durch den Gemeinderat bestimmt. 3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. 4 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. 5 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. 6 Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten. |
|----------------------|---|

§ 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

- | | |
|---|---|
| Zuständigkeit,
Verantwortlich-
keit | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen. 2 Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und beantragt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter zu Händen der Generalversammlung. 3 Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons. 4 Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern. 5 Der Vorstand bestimmt eine/n oder mehrere Strassenmeister. Diese müssen nicht dem Vorstand angehören. 6 Der Vorstand überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltspereimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen gemäss § 21 Abs. 2). |
|---|---|

§ 13 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigung Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 14 Präsident

- Präsident
- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
 - 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 15 Aktuar

Aktuar Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassier

- Kassier
- 1 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
 - 2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

§ 17 Verwaltung

- Verwaltung
- 1 Die Verwaltung kann – gegen Entschädigung - einer anderen Körperschaft, der Gemeinde oder einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss.
 - 2 Weitere Rechte und Pflichten sowie Aufgaben der Verwaltung können in einem Leistungsbeschrieb durch den Vorstand festgehalten werden.

§ 18 Entschädigung

- Entschädigung
- 1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Strassenmeister und der Mitglieder der Kontrollstelle für Vorbereitungen und Teilnahme an Sitzungen, Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.
 - 2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Kontrollstelle

§ 19 Zusammensetzung, Zuständigkeit

- | | |
|-----------------|--|
| Zusammensetzung | 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern/Personen, welche nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. |
| Zuständigkeit | 2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung. |
| | 3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen. |

D. Finanzen

§ 20 Beschaffung, Amortisation

- | | |
|---------------------------|--|
| Beschaffung, Amortisation | Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen. |
|---------------------------|--|

§ 21 Beitragsraten, Reserven, Kostenverteiler, Änderung, Anpassung

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Beitragsraten, Reserven | 1. Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen. |
| Kostenverteiler, Änderung, Anpassung | 2 Der Vorstand überprüft periodisch die für den Kostenverteiler massgebenden Grundmasse und –daten (z.B. Gebäudeversicherungswert). Stellt er wesentliche Veränderungen fest, veranlasst er eine Anpassung des Kostenverteilers. Dabei ist grundsätzlich das Perimeter-Berechnungssystem des bisherigen, rechtskräftigen Kostenverteilers beizubehalten. |

§ 22 Kompetenz

- | | |
|-----------|--|
| Kompetenz | Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. |
|-----------|--|

§ 23 Aufsicht

Aufsicht Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

E. Unterhalt und Benutzung

§ 24 Grundlagen

- Grundlagen
- 1 Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan (Anhang II) und ein Verzeichnis (Anhang III) über die zu unterhaltenden Werke.
 - 2 Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.
 - 3 Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 25 Unterhaltsreglement

Unterhaltsreglement Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§ 26 Benutzung, Wegrecht, Zugang zu den Werken

- Benutzung
- 1 Die Mitglieder der Genossenschaft können die Güterstrassen benutzen, soweit diese für den Betrieb und die Nutzung der damit erschlossenen Grundstücke und Gebäude/ Liegenschaften erforderlich sind sowie den rechtsgültig eingetragenen Wegrechten entsprechen.
- Wegrecht
- 2 Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu.
- Zugang zu den Werken
- 3 Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken im Unterhalt der UHG. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.
- Nutzungsbeschränkung
- 4 Die Nutzung auf den Güterstrassen kann der Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat mittels Verboten (Fahrverbot, LKW-Verbot, Gewichtsbeschränkung, etc.) einschränken (z.B. Verhinderung von Fremdverkehr).

§ 27 Ausserordentliche Benutzung (Mehrbelastungsbeitrag)

Ausserordentliche Benutzung Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern, Mitgliedern oder Dritten übermässig (zeitlich beschränkt oder dauerhaft) beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden. Dabei sind die im rechtsgültigen Perimeter festgelegten Zuschläge zu berücksichtigen.

§ 28 Unterhaltsabtretung, und -übernahme

- Unterhaltsabtretung und -übernahme
- 1 Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Uebernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - 2 Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

F. Schlussbestimmungen

§ 29 Statutenänderung

- Statutenänderung
- 1 Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
 - 2 Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

§ 30 Auflösung

- Auflösung
- 1 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.
 - 2 Die Bestimmungen der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 31 Rechtspflege und anwendbares Recht

- Rechtspflege
- 1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 KLwV und §§ 142 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).
- Anwendbares Recht
- 2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19, EG ZGB).

§ 32 Inkrafttreten

Inkrafttreten Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Dienststelle lawa in Kraft.

Angenommen an der Gründungs-/Generalversammlung vom 1. Dezember 2022

Der Präsident: *D. Beckmann*

Der Aktuar: *[Signature]*

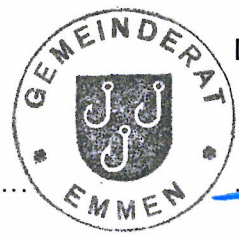
Die Stimmzähler: *[Signature]*
[Signature]

Einverständnis des Gemeinderates Emmen

Emmen, - 5. JULI 2023

Die Gemeindepräsidentin

[Signature]



Der Gemeindeschreiber

[Signature]

Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.: 2018-813

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Stungel, 2. Okt. 2023
Ort, Datum

i.v. [Signature]
Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter

Anhänge zu den Statuten:

- I Liste der Mitgliedschaftsgrundstücke
- II Bezugsgebiets-/Werkplan
- III Werkverzeichnis

Anhang I: Liste der Mitgliedschaftsgrundstücke

Mitglieder der UHG Emmen sind die jeweiligen Eigentümer der nachfolgend genannten Grundstücke:

Grundbuch Emmen

44	375	424	469	577	582	583	584	591	612	613	614	619	620	621	622
633	634	635	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651
652	654	655	656	657	658	659	661	662	663	664	665	666	667	668	669
670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	688
689	691	696	697	698	741	742	743	745	750	752	753	754	755	756	769
770	780	781	782	783	784	785	786	787	788	802	818	820	821	823	824
826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841
842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	894	895	896
897	898	899	900	901	906	917	934	935	936	940	942	943	944	961	964
966	967	968	976	978	979	1024	1026	1027	1036	1037	1131	1144	1164	1165	1169
1172	1173	1273	1432	1542	1543	1583	1591	1592	1593	1655	1688	1727	1952	1953	1992
1998	2001	2003	2004	2005	2006	2076	2078	2083	2087	2091	2119	2134	2192	2193	2197
2207	2208	2209	2210	2212	2234	2241	2267	2284	2300	2301	2335	2340	2354	2450	2451
2453	2482	2511	2531	2559	2617	2644	2768	2769	2770	2771	2813	2941	2945	3005	3006
3007	3089	3126	3197	3198	3199	3271	3272	3414	3498	3499	3588	3599	3685	3718	3723
3846	3866	3868	3932	3984	4008	4018	4026	4027	4028	4029	4414	4417	4418	4523	4525
4529															

Grundbuch Rothenburg

333 339 910 1750

Grundbuch Luzern (Littau)

520 521

Anhang II: Beizugsgebiet- / Werkplan

Anhang III: Werkverzeichnis

Str. Nr.	Str. Name	von	bis	Stand:	22.11.2022
					Länge m
Güterstrasse Land 2. Klasse					
4'402	Holzhof	Neuenkirchstr.	Holzhof		320
4'403	Holz	Neuenkirchstr.	Holz		160
4'404	Loren	Rottalstr.	Hof Loren		110
4'406	Welisingen	Neuenkirchstr .	Welisingen		1'140
4'407	Schluchen	Riffigwald (Nr. 4421)	Schluchen		900
4'408	Ober Wolfisbüel	Erlenstrasse	Hof Oberwolfisbühl		360
4'410	Adligen	Hortensienweg	Adligenweiher		820
4'411	Rottertswilstr.	Grenze Bauzone Rotterswil	Grenze Bauzone Wehri		1'210
4'413	Berg	Hüslenmoosstr.	Berg		300
4'414	Büel	Rottertswilstr.	Büel		270
4'415	Löchenrain	Rottertswil	Gde.-Grenze Eschenbach		420
4'416	Ober Hasli	Seetalstr.	Ober Haslihof		270
4'417	Waltwil	Seetalstr.	Waltwil		640
4'418	Wehristr .	Wehri	Gde.-Grenze Eschenbach		40
4'421	Riffigwald Süd	Riffig	Schluchemoos (480 + 200 Priv. Str.)		680
Total Güterstrasse Land 2. Klasse					7'340

Güterstrasse Wald 2. Klasse

4'423	Riffigwald Süd	4'421	Schluche	630
4'424	Riffigwald Süd	Neuenkirchstr.	Stichstr.	640

Total Güterstrasse Wald 2. Klasse**1'270****Güterstrasse Land 3. Klasse**

4'702	Gibel	Loren 4404	Brücke Neuenkirchstr	125
4'704	Büel	Welisingen	Gde Grenze	410
4'705	Schluchen	Büelmatt	Schluchen	440
4'706	Schluchenmoos Nord	Büelmatt	Schluchenmoos	475
4'708	Rötelbach	Bauzonengrenze	Wolfisbühl/Gde Grenze	470
4'709	Sonnhaldenstr .	Autobahnbrücke	Bauzonengrenze	340
4'710	Adligen	Benziwilstrasse	Adligen	220
4'711	Parallelweg Autobahn	Rütistrasse	Lindenheimstrasse	680
4'712	Bänihüsli	Rüeggisingen	Parallelweg Autobahn (1190-320)	870
4'714	Unter Hasli	Seetalstr.	Unter Hasli	420
4'715	Schiltwaldrandstr.	Unter Hasli	Waltwil	1'000
4'716	Oberer Schiltwald	Waltwil	Gemeindegrenze Buchrain	930

Total Güterstrasse Land 3. Klasse**6'380****Güterstrasse Wald 3. Klasse**

4'722	Hüslenmoos	Hüslenmoosstr.	Stichstrasse	210
4'727	Neuholz	Kantonsstrasse	Stichstrasse	230

Total Güterstrasse Wald 3. Klasse**210**

Zusammenfassung

- Güterstrasse Land 2. Klasse	7'340
- Güterstrasse Wald 2. Klasse	1'270
- Güterstrasse Land 3. Klasse	6'380
- Güterstrasse Wald 3. Klasse	210
	<hr/>
· Gesamtlänge Strassenunterhalt UHG Emmen	15'200